

## Sitzung des Gemeinderates vom 23. November 2017

**Anwesend:** die HH DANNEMARK Emil, Bürgermeister-Vorsitzender;  
Charles SERVATY, Daniel FRANZEN, Paul HERMANN, Petra VEITHEN, Schöffen;  
Erwin FRANZEN, Edgar FINK, Elmar HEINDRICHS, Maurice CHRISTEN, Frau  
Erika MARGRAFF, Ludwig HEINEN, Hermann Joseph SCHMIDT, José HECK,  
Albert SCHUGENS, Frau Inge SCHOMMER, Gerd SCHMITZ, Ratsmitglieder;  
Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.  
**Fehlte entschuldigt:** Tony BRUSSELMANS, Ratsmitglied.

---

### TAGESORDNUNG

1. Protokoll
  2. Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2017.
  3. Annahme der Schätzung 2018 der Betriebskosten der Abfallbewirtschaftung.
  4. Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2018.
  5. Genehmigung eines ausserordentlichen Zuschusses auf Arbeiten an den Anlagen der VoG "Sport- und Kulturgemeinschaft Herzebösch".
  6. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses auf Arbeiten an den Anlagen des Verkehrsvereins Weywertz VoG.
  7. Genehmigung eines Zuschusses an die Lokalsektion des Roten Kreuzes Bütgenbach-Büllingen im Hinblick auf die Finanzierung der Anschaffung eines Rettungswagens.
  8. Billigung des Beschlusses des Sozialhilferates über die Anpassung der Sonderbedingungen zur Ernennung eines Sekretärs beim ÖSHZ unter Festlegung des Anwerbungsverfahrens.
  9. Genehmigung einer Anpassung der Regelung über Zulagen und Vergütungen, die den Mitgliedern, Sekretären und Hilfspersonen der Prüfungsausschüsse bewilligt werden.
  10. Generalversammlungen der Interkommunalen Vereinigungen. Stellungnahme zu den Tagesordnungen.
    - a. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
    - b. Interkommunale „FINOST“.
    - c. Interkommunale ORES.
    - d. Interkommunale AIDE.
    - e. Interkommunale SPI.
  11. Kommunalen Bebauungsplan zur Revision des Sektorenplans "Malmedy-St.Vith" im Hinblick auf die Erweiterung des Gewerbegebietes "Domäne/Schwarzenbach":
    - Annahme des Projektes zum Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes (RIE);
    - Bestimmung des Projektors eines Umweltverträglichkeitsberichtes.
  12. Annahme der Bestandsaufnahme zu den alten Wasserleitungen in den Ortschaften Elsenborn, Nidrum und Küchelscheid/Leykaul. Genehmigung der Honorarbedingungen zur Vergabe der Planung von Arbeiten zur Erneuerung dieser alten Wasserleitungen.
  13. Arbeiten zur Revitalisierung des Ortskerns von Bütgenbach. Genehmigung der Endabrechnung der Arbeiten in Los 4.
  14. Genehmigung einer Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr. Regelung für Parkbuchten vor der Pfarrkirche Bütgenbach.
- 

#### **1° Protokoll**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

#### **2° Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2017.**

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E, SCHUGENS, HECK, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN und DANNEMARK) bei 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN) die wie

nachfolgend schließende Abänderung Nr. 2 des ordentlichen Gemeindehaushaltes 2017 zu genehmigen:

1. Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	9.717.393,69	9.303.067,72	414.325,97
Erhöhungen	15.000,00	125.383,96	-110.383,96
Verminderungen	0,00	124.248,76	124.248,76
Neues Ergebnis	9.732.393,69	9.304.202,92	428.190,77

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E, SCHUGENS, HECK, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN und DANNEMARK) bei 5 Gegenstimmen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 2 des außerordentlichen Gemeindehaushaltes 2017 zu genehmigen:

2. Außerordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	8.681.839,74	8.681.839,74	0,00
Erhöhungen	126.717,54	239.028,81	-112.311,27
Verminderungen	65.701,23	178.012,50	112.311,27
Neues Ergebnis	8.742.856,05	8.742.856,05	0,00

**3° Annahme der Schätzung 2018 der Betriebskosten der Abfallbewirtschaftung.**

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht, dass es der Gemeinde unter anderem auch obliegt, anhand der ihr durch die zuständige Interkommunale zugestellten Schätzzahlen der Kosten der Bewirtschaftung des Haushaltsmülls den sogenannten Müll-Wahrheitspreis für das anstehende Jahr 2018 festzulegen;

Auf Grund der vorliegenden Schätzungen für den Haushalt 2018 und ausgehend von 6.185 Einwohnergleichwerten für die Gemeinde, wonach sich die Gesamtkosten der Müllabfuhr, der Abfallverwertung und der Verwaltung von Altstoffdepos auf insgesamt 428.024,13 € belaufen werden und dem gegenüber 427.607,00 € an Einnahmen zu erwarten sind; dass damit ein Deckungsgrad von 99,90 % erreicht würde;

In Anbetracht, dass somit der durch die Region vorgeschriebene Mindestdeckungsgrad erreicht würde;

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit 15 Stimmen dafür bei einer Gegenstimme (RM MARGRAFF):

- anhand der vorliegenden Schätzung der Kosten der Abfallbewirtschaftung der Einwohner der Gemeinde Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2018 durch die Interkommunale AIVE wird der Müll-Wahrheitspreis für das Jahr 2018 auf 428.024,13 € festgelegt;
- die geschätzten Gesamteinnahmen belaufen sich auf 427.607,00 € und es wird somit ein Deckungsgrad von 99,90 % für 2018 erreicht, was wiederum den gesetzlichen Vorgaben entspricht;
- Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde und an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird der Interkommunalen AIVE übermittelt.

**4° Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2018.**

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Absatz 2 des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, wobei die Gemeinde seit 2012 einen Deckungssatz zwischen 95% und 110 % maximal erreichen sollte;

In Erwägung dessen, dass laut der vorliegenden Bewirtschaftungszahlen seitens der Interkommunale AIVE die Gemeinde in 2018 mit Kosten in Höhe von 428.024,13 €, gegenüber Einnahmen in Höhe von 427.607,00 € rechnen muss;

In Erwägung dessen, dass eine Kostendeckung zu 99,90 % in 2018 erreicht würde;

Auf Grund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplans „Horizont 2010“;

In Anbetracht, dass demnach vorgeschlagen wird für das Rechnungsjahr 2018 die Steuern wie folgt unverändert im Vergleich zum Vorjahr festzulegen;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23.03.1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10.05.2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer:

**BESCHLIESST** mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E, SCHUGENS, HECK, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN und DANNEMARK) bei 5 Gegenstimmen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN) :

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2018 eine Steuer auf die Müllabfuhr auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt:

**a) HAUSHALTSMÜLLSTEUER**

Für Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt: für einen Einpersonenhaushalt 102,00 €, für einen Zweipersonenhaushalt 140,00 € und ab einem Drei- oder Mehrpersonenhaushalt 190,00 €.

Es obliegt den Einwohnern der Gemeinde für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Restmülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Die im Bevölkerungsregister eingetragenen erwachsenen Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können jährlich kostenlos eine Rolle mit 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag und das ärztliche Attest müssen für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.

**b) MÜLLSTEUER AUF ZWEITWOHNUNGEN UND FERIENHÄUSER**

Inhaber von Zweitwohnungen und Ferienhäusern zahlen 190,00 € je Zweitwohnung oder Ferienhaus. Diese Steuer beinhaltet den Nutzen der verschiedenen Entrümpelungsaktionen.

Es obliegt den Eigentümern von Zweitwohnungen und Ferienhäusern für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Mülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

**Artikel 2:** Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, der zugleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes bewohnt, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegt.

**Artikel 3:** Die Steuer wird jährlich berechnet. Alle am 01. Januar des betreffenden Rechnungsjahres eingetragenen Personen werden veranlagt.

Die Personen, die bis zum Versanddatum der Steuerbescheide verstorben sind, werden von der Müllsteuer befreit.

Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit.

**Artikel 4:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben und unter Artikel 040/363-03 verbucht.

Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 5:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

**Artikel 6:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **5° Genehmigung eines ausserordentlichen Zuschusses auf Arbeiten an den Anlagen der VoG "Sport- und Kulturgemeinschaft Herzebösch".**

Auf Grund eines Antrages der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Herzebösch auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindegzuschusses zur Renovierung des Sport- und Kulturzentrums Herzebösch in Elsenborn;

Angesichts der dem Antrag beigefügten Aufstellung über annehmbare Kosten, wonach sich die Gesamtinvestitionen auf 889.815,68 € inklusive der MwSt. belaufen;

In Erwägung, dass seitens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Zuschüsse über 353.319,87 € bewilligt wurden;

In Erwägung, dass sich der zu bewilligende Zuschuss auf die annehmbaren Kosten, nach Abzug der UREBA-Zuschüsse, die sich auf 253.739,71 € und weitere 2.070,00 € belaufen, somit auf 634.005,97 € errechnet;

In Anbetracht dessen, dass sich der Zuschuss auf 20 % dieser Kosten, nämlich auf 126.801,19 €, belaufen wird;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.04.1999, abgeändert durch Beschluss vom 29.12.2008, betreffend eine Regelung zur Gewährung von Gemeindegzuschüssen an Vereinigungen, die Betreiber oder Mieter einer Sport- und/oder Kulturinfrastruktur auf dem Gebiete der Gemeinde sind;

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel L1124-40 des KLDD;

In Anbetracht, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 762/522-52 vorgesehen wurden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

**BESCHLIESST** einstimmig:

- Der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Herzebösch wird ein außerordentlicher Zuschuss über 126.801,19 €, d.h. 20 % der annehmbaren Ausgaben, zur Renovierung des Sport- und Kulturzentrums Herzebösch in Elsenborn, bewilligt;

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

**6° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses auf Arbeiten an den Anlagen des Verkehrsvereins Weywertz VoG.**

Auf Grund eines Antrages des Verkehrsvereins Weywertz VoG auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindeguschusses zum Ausbau seiner Anlagen in Weywertz;

Angesichts der dem Antrag beigelegten Aufstellung über annehmbare Kosten, wonach sich die Gesamtinvestitionen auf 155.893,20 € inklusive der MwSt. belaufen würden;

In Erwägung dessen, dass seitens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Zuschuss über 93.535,92 € auf diese Investierung bewilligt wurde;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.04.1999, abgeändert durch Beschluss vom 29.12.2008, betreffend eine Regelung zur Gewährung von Gemeindeguschüssen an Vereinigungen, die Betreiber oder Mieter einer Sport- und/oder Kulturinfrastruktur auf dem Gebiete der Gemeinde sind;

In Anbetracht, dass sich der zu bewilligende Zuschuss hiernach auf 20 % der Investierung, nämlich auf insgesamt 31.178,64 €, belaufen wird;

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel L1124-40 des KLDD;

In Anbetracht, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 762/522-52 vorgesehen wurden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

**BESCHLIESST** einstimmig:

- Dem Verkehrsverein Weywertz VoG wird ein außerordentlicher Zuschuss über 31.178,64 €, d.h. 20 % der Gesamtinvestition über 155.893,20 €, für den Ausbau seiner Anlagen in Weywertz bewilligt;

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

**7° Genehmigung eines Zuschusses an die Lokalsektion des Roten Kreuzes Bütgenbach-Büllingen im Hinblick auf die Finanzierung der Anschaffung eines Rettungswagens.**

Nach Durchsicht des Antrages vom 09.10.2017 der Lokalsektion Bütgenbach-Büllingen des Belgischen Roten Kreuzes auf Bezuschussung des Ankaufs eines neuen Rettungswagens, dessen Anschaffungskosten sich auf maximal 135.000,00 € inklusive MwSt.. belaufen würden;

In Erwägung, dass die Lokalsektion die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN und BÜTGENBACH gemäß dem bekannten Verteilerschlüssel 20-40-40 um Finanzierung der Kosten dieser Anschaffung bittet;

In Erwägung, dass es zu den Aufgaben der Gemeinden gehört, ihrer Bevölkerung einen Rettungsdienst einzurichten;

In Erwägung, dass sich der Anteil der Gemeinde Bütgenbach somit auf 36.000,00 € belaufen würde, welcher aber über drei Haushaltsjahre zu je 12.000,00 € zu finanzieren wäre;

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel L1124-40 des KLDD;

In Anbetracht, dass die entsprechenden Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 871/552-53 vorgesehen wurden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Gemeinde Bütgenbach wird sich mit 36.000,00 € an den Kosten der Anschaffung eines neuen Rettungswagens für die Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes beteiligen.

**Artikel 2:** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in drei gleichen Jahresraten während der Jahre 2017-2019. Die Kontrolle des Zuschusses unterliegt den Bestimmungen der Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse.

**Artikel 3:** Mitteilung hiervon ergeht an:

- die Aufsichtsbehörde in Eupen;

- die Lokalsektion Bütgenbach-Büllingen des Belgischen Roten Kreuzes und die Gemeinden

Amel und Büllingen;  
- an den Finanzdienst der Gemeinde.

**8° Billigung des Beschlusses des Sozialhilferates über die Anpassung der Sonderbedingungen zur Ernennung eines Sekretärs beim ÖSHZ unter Festlegung des Anwerbungsverfahrens.**

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 18.10.2017, mit dem der Sozialhilferat die Sonderbedingungen zur Ernennung eines Sekretärs beim ÖSHZ anpasste und das Anwerbungsverfahren festlegte;

Auf Grund des Artikels L1124-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass der Beschluss des Sozialhilferates einer vorherigen Konzertierung und gewerkschaftlichen Verhandlung unterworfen wurde;

Auf Grund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z., insbesondere Artikel 42;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Beschluss des Sozialhilferates vom 18.10.2017, mit dem dieser die Sonderbedingungen zur Ernennung eines Sekretärs beim ÖSHZ anpasste und das Anwerbungsverfahren festlegte, wird hiermit gebilligt.

**Art. 2:** Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. zur Kenntnisnahme zugestellt. Mitteilung hiervon ergeht an die Dienste des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

**9° Genehmigung einer Anpassung der Regelung über Zulagen und Vergütungen, die den Mitgliedern, Sekretären und Hilfspersonen der Prüfungsausschüsse bewilligt werden.**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.04.1981 und dessen Abänderung am 30.01.1986 betreffend die Festlegung einer Vergütungsregelung für die Mitglieder von Prüfungsausschüssen;

In Erwägung, dass die bisherige Regelung auf den Kgl. Erlass vom 22.04.1974 fußte, der die Gewährung von Entschädigungen an Mitglieder, Sekretäre und Hilfsbeamte der Jurys für die vom Ständigen Sekretariat zur Anwerbung des Staatspersonals veranstalteten Prüfungen bestimmte;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 22.12.2000 der vorgenannten Kgl. Erlass aufhebt;

In Erwägung, dass es angebracht scheint eine zeitgemäße und vereinfachte Regelung zu verabschieden;

Angesichts des Verwaltungsstatuts für Gemeindepersonal, welches den Zugang zu den verschiedenen Anwerbungs- und Beförderungsprüfungen regelt;

Auf Grund der Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

**Einziger Artikel:** Die durch Gemeinderatsbeschluss vom 02.04.1981 verabschiedete und am 30.01.1986 abgeänderte Regelung zur Festlegung einer Vergütung für die Mitglieder von Prüfungsausschüssen wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

Regelung über die Bewilligung einer Entschädigung an die Mitglieder von Prüfungsausschüssen

**Art. 1** - Mitglieder von Prüfungsausschüssen, die im Auftrage des Gemeinderates oder des Gemeindegremiums an der Gestaltung von Anwerbungs- und Beförderungsprüfungen für Mitglieder des Gemeindepersonals mitwirken, beziehen eine Stundenentschädigung gemäß nachfolgender Tabelle:

FUNKTION	Prüfungsniveau in der Stufe 1	Prüfungsniveau in anderen Stufen
----------	-------------------------------	----------------------------------

Beisitzer

40 €uro

25 €uro

Art. 2 – Die Ausarbeitung von Prüfungsfragen, das Verbessern und Auswerten der Prüfungen unterliegen ebenfalls den Stundentarifen laut vorstehender Tabelle.

Art. 3 – Die Mitglieder des Gemeindegremiums und die Mitglieder des Gemeindepersonals kommen nicht in den Genuss der in Artikel 1 festgelegten Entschädigung.

Art. 4 – Die Regelung über die Rückerstattung von Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Kgl. Erlasses vom 18.01.1965 und seiner Abänderungen findet ebenfalls Anwendung auf die in Artikel 1 erwähnten Mitglieder von Prüfungsausschüssen.

## **10° Generalversammlungen der Interkommunalen Vereinigungen. Stellungnahme zu den Tagesordnungen.**

### **a. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.**

Auf Grund der am 16.10.2017 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 28. November 2017 um 20.00 Uhr im Kolpinghaus in Eupen stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E, SCHUGENS, HECK, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN und DANNEMARK) bei 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN):

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28.11.2017 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale.

### **b. Interkommunale „FINOST“.**

Auf Grund der am 07.11.2017 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 12.12.2017 um 18.00 Uhr am Betriebssitz in Eupen stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E, SCHUGENS, HECK, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN und DANNEMARK) bei 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN):

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 12.12.2017 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale FINOST.

### **c. Interkommunale ORES.**

Auf Grund der am 03.11.2017 von der Interkommunalen ORES zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 21.12.2017 um 18 Uhr am Sitz in Louvain-la-Neuve stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E, SCHUGENS, HECK, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN und DANNEMARK) bei 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN):

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES vom 21.12.2017 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale ORES.

d. **Interkommunale AIDE.**

Auf Grund der am 08.11.2017 von der Interkommunalen A.I.D.E. zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 18.12.2017 um 17.30 Uhr in der Kläranlage in Liège-Oupeye stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E, SCHUGENS, HECK, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN und DANNEMARK) bei 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN):

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen A.I.D.E. vom 18.12.2017 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.D.E.

e. **Interkommunale SPI.**

Auf Grund der am 08.11.2017 von der Interkommunale SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 12.12.2017 um 17 Uhr in Val Benoît, Lüttich stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E, SCHUGENS, HECK, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN und DANNEMARK) bei 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN):

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 12.12.2017 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale SPI.



**11° Kommunalen Bebauungsplan zur Revision des Sektorenplans "Malmedy-St.Vith" im Hinblick auf die Erweiterung des Gewerbegebietes "Domäne/Schwarzenbach":**

**- Annahme des Projektes zum Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes (RIE);**

**- Bestimmung des Projektors eines Umweltverträglichkeitsberichtes.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 28.11.2013, mit welchem der Gemeinderat der Bezeichnung des Studienbüros AUPA in Verviers, im Auftrag der SPI, zur Ausarbeitung eines kommunalen Bebauungsplans mit dem Titel „Ausdehnung des Gewerbegebietes Domäne/Schwarzenbach“, im Hinblick auf die Revision des Sektorenplans „Malmedy-St.Vith“, zugestimmt hat;

Auf Grund von Artikel 50 des CWATUP, welcher die Prozedur zur Ausarbeitung von kommunalen Bebauungsplänen festlegt;

Nach Durchsicht des Dokumentes „Gemeinde BÜTGENBACH/SPI: Vereinbarung im Hinblick auf die Einrichtung einer Gewerbezone durch die SPI“;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 15.10.2015, durch welchen die Ausarbeitung eines kommunalen Bebauungsplans (PCAR) betreffend die Revision des Sektorenplans „Malmedy-St.Vith“, im Hinblick auf die Erweiterung des Gewerbegebietes „Domäne/Schwarzenbach“, genehmigt wurde;

Auf der Grundlage der verschiedenen Treffen und Versammlungen mit dem Begleitausschuss;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.03.2015, mit welchem der Gemeinderat die von der SPI erhaltene Basisakte zur Erstellung eines kommunalen Flächennutzungsplans zur Revision des Sektorenplans „Malmedy-St. Vith“ angenommen hat;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.07.2016, der die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der SPI, im Hinblick auf die Einrichtung einer Gewerbezone durch die SPI, guthieß;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.05.2017, mit dem der Vorentwurf eines kommunalen Raumordnungsplans sowie der Umfang und die Ausführlichkeit des Umweltverträglichkeitsberichtes (R.I.E.) gutgeheißen, bzw. festgelegt wurden;

Nach Durchsicht der Gutachten der CRAT vom 01.09.2017, der DGO3 vom 22.08.2017 und des KBRM Bütgenbach vom 24.07.2017;

Nachdem festzuhalten ist, dass der CWEDD formell und ungeachtet seines Schreibens vom 11.07.2017 kein Gutachten abgegeben hat;

In Anbetracht dessen, dass die SPI ein öffentliches Auftragsverfahren zur Bestimmung eines Projektors für den Umweltverträglichkeitsbericht in die Wege geleitet hat;

In Anbetracht der beiden eingegangenen Angebote und des Berichtes vom 19.10.2017 über die Prüfung dieser Angebote, worauf hin das Büro AUPA beauftragt wurde;

Auf Grund der Artikel L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Nimmt Kenntnis von der vorliegenden Akte und heißt den Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes, in Verfolg der Prozedur zu einem revidierenden kommunalen Bebauungsplans (PCAR), unter dem Titel „Erweiterung der gemischten Wirtschaftszone Domäne-Schwarzenbach“, im Hinblick auf die Revision des Sektorenplans, gut.

**Artikel 2:** Der Inhalt, der Umfang und die Ausführlichkeit des Umweltverträglichkeitsberichtes (R.I.E.) werden wie folgt festgelegt:

- alle in Artikel 50 des CWATUPE festgelegten Punkte werden anlässlich des RIE untersucht;
- die Alternative einer bemessenen Zuweisung im Nord-Westen, anstatt der östlichen Zone, so wie diese in den jeweiligen Beschlüssen der beiden Gemeinderäte von Bütgenbach und Büllingen, aber auch seitens der CRAT, der DGO3 und des KBRM Bütgenbach gewollt ist;
- die Untersuchung des landwirtschaftlichen Potentials auf Militärgelände „Elsenborn“, die rückläufigen Zonen im Parzellenbereich, die landschaftlichen Auswirkungen der Zone und die Schaffung von Vegetationssichtfenster, die Bewirtschaftung der Abwässer des Bereichs

(Abwässerung, Verrieselung, Stationierung), die Notwendigkeit eines Gewitterauffangbeckens, der Bestand und die Planungen in Sachen Elektrizität, Wasser und Internet ... laut dem Gutachten des KBRM Bütgenbach;

- die vertiefte Untersuchung des Vorprojektes betreffend die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Zone laut Gutachten der CRAT;
- die im Gutachten der DGO3 angeführten Betrachtungen zur Umwelt auf verschiedenste Weisen und Ebenen.

**Artikel 3:** Das Studienbüro AUPA wird formell als Projektautor des Umweltverträglichkeitsberichtes, in Verfolg einer Auftragserteilung durch die SPI, und auf Grund des Partnerschaftsabkommens zur Umsetzung der Erweiterung des Gewerbegebietes „Domäne“, zwischen der SPI und den Gemeinden Bütgenbach und Büllingen, bestimmt.

**Artikel 4:** Abschrift hiervon ergeht an:

- die SPI;
- die Gemeinde Büllingen;
- Studienbüro AUPA;
- den KBRM Bütgenbach und die CRAT;
- den CWEED;
- die DGO3.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **12° Annahme der Bestandsaufnahme zu den alten Wasserleitungen in den Ortschaften Elsenborn, Nidrum und Kùchelscheid/Leykaul. Genehmigung der Honorarbedingungen zur Vergabe der Planung von Arbeiten zur Erneuerung dieser alten Wasserleitungen.**

Angesichts der vorliegenden, durch den technischen Dienst der Gemeinde erstellten Bestandsaufnahme aller alten Wasserleitungen aus Guss in den Ortschaften Elsenborn, Nidrum und Kùchelscheid/Leykaul; dass diese Wasserleitungen in Zukunft erneuert werden sollten;

In Anbetracht dessen, dass je nach Ortschaft mit folgendem Arbeitsumfang und entsprechenden Kosten zu rechnen ist:

### **ELSENBORN:**

Gesamtlänge der Leitungen: 3.830 lfd/Meter;

Kosten für Arbeiten durch Unternehmen: 820.000,00 €

Kosten für Material bei Arbeiten in Eigenregie: 312.200,00 €.

### **NIDRUM:**

Gesamtlänge der Leitungen: 7150 lfd/Meter;

Kosten für Material bei Arbeiten in Eigenregie: 1.001.000,00 €.

### **KÜCHELSCHIED/LEYKAUL:**

Gesamtlänge der Leitungen: 350 lfd/Meter;

Kosten für Material bei Arbeiten in Eigenregie: 49.000,00 €.

In Anbetracht der Tatsache, dass es kaum denkbar ist, das in Eigenregie beschriebene Programm zeitnah mit dem vorhandenen Personal und der Ausrüstung auszuführen; dass ohnehin eine gründliche Planung der Arbeiten mit Sonderlastenheft für die Auftragsvergabe von Lieferungen von Material, aber auch die Bestellung von Arbeiten durch Drittunternehmen geplant sein sollte;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt vorab einen Projektautor mit der Erstellung der entsprechenden Baupläne, der Profile mit Leistungsbeschreibung und des Aufmaßes mit Kostenschätzung zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes über die Vergabe eines entsprechenden Dienstleistungsauftrages, der folgenden Umfang haben würde:

### **- für alle Arbeiten:**

- den topographischen Bestand,
- die erforderlichen Profile,
- das Erstellen der Baupläne und des Sonderlastenheftes laut den Normen des „Qualiroute“ der wallonischen Region,
- das Aufmaß der einzelnen Leitungsstränge mit zwei getrennten Kostenschätzungen, nämlich eine bei Ausführung der Arbeiten durch Unternehmen und die andere bei

Ausführung der Arbeiten in Eigenregie, wobei diese Ausführungsweise zu einem späteren Zeitpunkt und in Absprache mit dem technischen Dienst der Gemeinde festgelegt würde;

- Bei Arbeiten durch Unternehmen:

- Bericht zur Ausschreibung und Vergabe,
- die Bauleitung,
- die Bauüberwachung,
- die Sicherheitskoordinierung in der Planungs- und in der Ausführungsphase;

In Erwägung, dass als Besonderheit anzumerken ist, dass sich die anfallenden Arbeiten und/oder Materiallieferungen möglicherweise auf mehrere Jahre verteilen werden und von daher die Möglichkeit bestehen sollte, mit den Haushaltsplanungen eines jeden Jahres, Teilaufträge dem Gesamtpaket der geplanten Arbeiten zu entnehmen;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Auftrages im Rahmen eines offenen Verfahrens erfolgen sollte;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere des Artikels 118, des Königlichen Erlasses vom 18. Juni 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sondersektoren und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Auf Grund des Artikels 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Gemeinderat nimmt die vorliegende Bestandsaufnahme des technischen Dienstes der Gemeinde an und erklärt sich grundsätzlich mit der Erneuerung der darin angeführten alten Gussleitungen durch neue Wasserleitungen einverstanden.

**Art. 2:** Zwecks Auftrag an einen Projektplaner der, in vorangehendem Artikel angeführten Arbeiten, werden die vorliegenden Bedingungen eines Honorarabkommens zur Bestimmung eines Projektautors hiermit genehmigt:

**Art. 3:** Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen eines offenen Verfahrens.

**Art. 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

**13° Arbeiten zur Revitalisierung des Ortskerns von Bütgenbach. Genehmigung der Endabrechnung der Arbeiten in Los 4.**

Auf Grund der vorliegenden Endabrechnung des Unternehmenszusammenschlusses BODARWE-TRAGECO-BAGUETTE in Malmedy betreffend die Infrastrukturarbeiten zur Revitalisierung des Ortskerns von Bütgenbach innerhalb des Bauloses 4, Wasserleitungen, über einen Gesamtbetrag von 385.911,58 €;

In Anbetracht dessen, dass sich die ursprüngliche Auftragssumme auf 125.852,70 € belief und diese damit deutlich überschritten wird; dass der Gemeinderat Nachträge über 41.180,00 € genehmigte;

In Erwägung dessen, dass der 1. Nachtrag im Gemeindegremium genehmigt wurde und das doppelseitige Verlegen einer Wasserleitung in der „Monschauer Straße“ beinhaltet; dass für die Berechnung dieser anfallenden Mehrkosten die Auftragssumme der Gesamtheit aller Arbeiten in Betracht gezogen wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass aber eine Abrechnung getrennt nach Baulosen erfolgt ist; dass somit die vorliegende Endabrechnung im Los 4 durch den Gemeinderat zu genehmigen ist;

In Anbetracht dessen, dass dem Unternehmenszusammenschluss BODARWE-TRAGECO-BAGUETTE die vorläufigen Abnahmen der Arbeiten am 14.10.2016 erteilt wurden;

Auf Grund der Bestimmungen über die öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des Artikels L1123-23, 5° des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

- Die Endabrechnung des Unternehmenszusammenschlusses BODARWE-TRAGECO-BAGUETTE betreffend Baulos 4 (Wasserleitungen) über einen Gesamtbetrag von 385.911,58 € zzgl. der Preisrevision und der MwSt.wird hiermit genehmigt;

- Abschrift hiervon wird ebenfalls den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung darüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen;
- Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an:
  - o Die bezuschussende Behörde beim ÖDW;
  - o Die A.I.D.E.;
  - o Die Studienbüros BERG & Partner sowie SOTREZ-NIZET in Eupen.

**14° Genehmigung einer Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr. Regelung für Parkbuchten vor der Pfarrkirche Bütgenbach.**

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen durch eine Vertreterin des Ministeriums des Verkehrswesens und der Infrastruktur vor Ort begutachtet wurden;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen entlang einer Gemeindestraße anzuwenden sind;

Aufgrund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig:

**Artikel 1:** Die Schaffung von Parklücken entlang des Gemeindeweges „Marktplatz“ zwischen dem Anlieger Nr. 15 und der Zufahrt zur Pfarrkirche Bütgenbach.

Die vorschriftsmäßigen Bodenmarkierungen werden zu diesem Zweck angebracht.

**Artikel 2:** Gegenwärtige Verordnung wird dem zuständigen Minister der Mobilität und des Transportwesens zwecks Genehmigung unterbreitet.

Unmittelbar nach der Genehmigung gelangen die hierüber angeführten Maßnahmen zur Ausführung.

**Artikel 3:** Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

Namens des Rates:

Der Sekretär,  
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,  
gez. DANNEMARK E.